

Versuch der Erfolgsqualifikation

1. Erfolgsqualifizierte Versuch: beim Versuch des Grunddelikts tritt die schwere Folge ein

A will B mit der Pistole auf den Kopf schlagen. Er trifft nicht. Dabei löst sich ein für B tödlicher Schuss (BGH ST 14,110).

A geht in eine Bank und bedroht einen Kunden mit einer Pistole. Er verlangt von Kassierer K Geld. Als sich dieser weigert, löst sich – von einer ungewollt – ein tödlicher Schuss.

Letalitätslehre: Der Versuch genügt keinesfalls

BGH: Entscheidend ist nicht die spezifische Gefahr des Erfolges, sondern der Tathandlung

Herrschende Meinung in der Literatur: Es kommt auf die Struktur der Erfolgsqualifikation an

- bei §§ 227, 221 Abs. 3 gilt die Letalität Theorie
- bei §§ 251, 306 c streitig – Versuch ist ggf. möglich
- bei § 178 genügt die Handlungsgefahr - Versuch ist möglich

Fall: Zwei Skinheads, A und B, verfolgen einen Ausländer, um ihn zu verprügeln. Letzterer flieht in Panik und kann die Verfolger abhängen. In seiner Todesangst will er sich in einer Haus flüchten und tritt deshalb eine Glastüre ein, wobei er sich so schwer verletzt, dass er in kurzer Zeit verblutet (BGH NStZ 2003,149).

1. Kein § 224 Abs. 1 Nr. 4, der Vorsatz nicht auf die entstandenen Verletzungen gerichtet war.
 2. Nötigung
 3. BGH: versuchte gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge, da die *spezifische Gefahr der Grunddeliktshandlung* verwirklicht wurde, denn die Panikreaktion sei geradezu typisch.
 4. § 222 tritt hinter §§ 227, 22, 23 zurück.
- Lit.: § 222 in Tateinheit mit §§ 224 Abs. 1 Nr. 4, 22, 23

2. versuchte Erfolgsqualifikation: Der Täter hat die schwere Folge versucht und das Grunddelikt vollendet

Beispiel: A will B ausrauben, indem er sie zunächst durch Kopfschuss niederschießen will, um ihr dann ihren Schmuck weg zu nehmen. A geht wie geplant vor, die Kugel geht aber nur durch unwichtige Gehirnzentren, so dass B überlebt.

1. versuchter Mord (Habgier, Ermöglichungsabsicht)
2. versuchter Raub mit Todesfolge (leichtfertig)
3. Versuch des Grunddelikts und Versuch der schweren Folge

A geht in eine Bank und verlangt 10.000 € mit vorgehaltener Pistole. Als sich der Kassierer weigert, schieße A auf ihn mit

Tötungsvorsatz, muss aber feststellen, dass das Glas Schuss sicher ist. Er flieht ohne Beute.

4. Anstiftung zur Erfolgsqualifikation

Erfolgsqualifizierte Delikte sind *Vorsatzdelikte*, daher ist *Anstiftung möglich*.

Hinsichtlich der schweren Folge muss mindestens Fahrlässigkeit bzw. Leichtfertigkeit vorliegen.

Beispiel: A stiftet B an, mit einer geladenen Waffe Juwelier J auszurauben. B befolgt den Rat und hält J eine Pistole vors Gesicht. Beim Einpacken der Juwelen löst sich ein für J tödlicher Schuss. B flieht mit der Beute.

Strafbarkeit des B:

§ 249

§ 250 Abs. 2 Nr. 1

§ 251

Strafbarkeit des A:

Anstiftung zum Raub mit Todesfolge

1. objektiver Tatbestand

a. Vorsätzliche tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat

b. Bestimmen

c. Kausalität

2. subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz des A bezüglich des Erfolgs der Haupttat

b. Vorsatz bezüglich des bestimmten

3. Kenntnis der die schwere folgeberursachenden

Umstände sowie diesbezügliche Fahrlässigkeit

4. Rechtfertigungsgründe

5. Schuldausschließungsgründe